



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BKA-920.701/0002-III/1/2014

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.DJ/MS

Klappe (DW)
39171

Datum
05.05.2014

Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Bezügegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahngesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, der Artikel 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztekammergesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das Gehaltskassengesetz 2002, das ORF-Gesetz, das Schönbrunner Tiergartengesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das AMA-Gesetz, das IAKW-Finanzierungsgesetz, das ÖIAG-Gesetz 2000, das Bundesfinanzierungsgesetz, das ASFINAG-Gesetz und das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert werden sowie Bestimmungen über Pensionssicherungsbeiträge bei der Verbund AG und über Pensionsregelungen von Kreditinstituten, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, erlassen werden (Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – SpBegrG)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oa. Entwurfes und nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Einführung einer Obergrenze sowie die Kürzung von hohen Ruhe- und Versorgungsbezügen und ergänzenden Versorgungsleistungen von Sozialversicherungsträgern, der Österreichischen Nationalbank, den Kammern sowie weiteren Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, vor. In den Erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, dass die Ziele, die mit diesem Gesetzesvorhaben verfolgt werden, die Beseitigung von entstandenen Schieflagen im Zusammenhang mit Sonderpensionen und die nachhaltige Sicherung der Finanzierung von Pensionsleistungen sind. Der ÖGB hat gegen beide Ziele grundsätzlich nichts einzuwenden.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung haben viele PensionistInnen eine niedrige Pensionsleistung. Trotzdem finden immer wieder Diskussionen darüber statt, ob das österreichische staatliche Pensionssystem überhaupt nachhaltig finanzierbar ist. Angesichts dieser Umstände ist es nicht erstaunlich, dass der politische Wille entstanden ist, hohe Pensionsleistungen zu kürzen. Bei der Umsetzung dieses Vorhabens ist jedoch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Eigentum zu beachten. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist eine Enteignung oder eine Eigentumsbeschränkung nur dann zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten und verhältnismäßig ist. Von der Rechtsordnung anerkannt wurden auch Eigentumsbeschränkungen, die bezwecken, das österreichische Pensionssystem vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung abzusichern, sofern diese im öffentlichen Interesse gelegen sind und die Eingriffe als verhältnismäßig qualifiziert werden können. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Kürzungen von Teilen der Pension zwischen 5 % bis 25 % stellen jedenfalls einen gravierenden Eingriff dar und könnten das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 12.227/1989, 14.075/1995) kann der Gesetzgeber verfassungsrechtlich unbedenklich Eigentumsbeschränkungen verfügen, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechtes auf Unversehrtheit des Eigentums berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Grundsatz verstößt und soweit die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt. Bei der Normierung von im öffentlichen Interesse liegenden Eigentumsbeschränkungen hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es muss somit auch eine im öffentlichen Interesse gelegene Eigentumsbeschränkung in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch sie bewirkten Eingriff in das Eigentum stehen. Bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Regelung und dem Interesse des/der Betroffenen an der Vermeidung des Eigentumseingriffes muss das öffentliche Interesse überwiegen und es darf ferner der zur Verwirklichung einer im überwiegenden öffentlichen Interesse getroffenen Regelung vorgenommene Eigentumseingriff nicht weiter gehen als dies zur Erreichung des Regelungszieles notwendig ist.

Laut den Erläuternden Bemerkungen beträgt der Nettofinanzierungsbeitrag, der durch das Gesetz erzielt werden soll, 7 Millionen Euro. Dieser Betrag stellt im Verhältnis zum gesamten Finanzierungsbedarf für Pensionen eine geringe Summe dar, was die sachliche Rechtfertigung für die Maßnahmen fraglich erscheinen lässt.

Wie bereits oben ausgeführt, ist ein Abgrenzungskriterium des vorliegenden Gesetzesentwurfes, ob der ehemalige Arbeitgeber der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Kontrolle des Rechnungshofes eine ausreichende sachliche Begründung für die unterschiedlichen Regelungen darstellt. Um zu verhindern, dass der vorliegende Entwurf verfassungswidrig ist, ist vorgesehen, dass dieser durch Verfassungsbestimmungen abgesichert wird. Diese Vorgangsweise wurde bereits bei anderen Vorhaben gewählt und von vielen kritisiert, da dadurch den Betroffenen die Möglichkeit genommen wird, ihre verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte vor dem Verfassungsgerichtshof erfolgreich geltend machen zu können bzw. ihnen dies massiv erschwert wird.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass die Betroffenen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf Grund einer Verletzung des Art. 1 des

1. Zusatzprotokolls zur EMRK (Schutz des Eigentums) sowie Art. 6 der EMRK (Vorenthaltung des gesetzlichen Richters, Verhinderung des Zugangs zum Rechtsweg) durchaus Recht bekommen könnten.

Betriebspensionen werden auf Grund von Arbeitsverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Kollektivverträgen erbracht. Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun in diese Regelungen ohne angemessene Übergangsfrist mittels Verfassungsbestimmungen eingegriffen werden. Dies ist aus Sicht des ÖGB besonders problematisch, da die Betroffenen oftmals über Jahre hinweg (Vor)Leistungen erbracht haben, in der Meinung, zugesicherte Pensionsleistungen in einer bestimmten Höhe zu erhalten. Ihnen wird nun durch den vorliegenden Gesetzesentwurf eine privatrechtlich verbindlich zugesagte Gegenleistung gekürzt.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass durch die Erhöhung bzw. Einführung der Pensionssicherungsbeiträge im Bereich der Pensionen der AltpolitikerInnen, der BeamtInnen, der ÖBB, der Österreichischen Nationalbank und der Sozialversicherungsträger beim Bund Mehreinnahmen entstehen. Zu den finanziellen Auswirkungen bei den anderen vom Gesetz betroffenen Gruppen finden sich keine Ausführungen, es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Entwurf in diesen Bereichen zu Steuermindereinnahmen führt. Dieser Effekt tritt dadurch ein, dass die vorgesehenen Pensionssicherungsbeiträge bei den Kammern und den vom Gesetz betroffenen Unternehmen verbleiben und sich die Steuerbemessungsgrundlage auf Grund der Pensionssicherungsbeiträge vermindert. Dies wiederum führt zu geringeren Steuereinnahmen. Vom finanziellen Standpunkt aus profitieren die Kammern und die Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, nicht jedoch die Allgemeinheit.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird zugunsten eines Arbeitsvertragspartners eingegriffen, was aus Sicht des ÖGB abzulehnen ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 9 des Betriebspensionengesetzes hinzuweisen, der regelt, wann die Kürzung von Betriebspensionen von Seiten des Arbeitgebers aus wirtschaftlichen Gründen zulässig ist. Dem ÖGB ist nicht bekannt, dass einer der betroffenen Institutionen behauptet hat, seine Betriebspensionen aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr leisten zu können. Sollte der politische Wille weiter bestehen, bei ehemaligen Beschäftigten von Kammern und Unternehmen die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, Pensionssicherungsbeiträge einzuführen, sollten diese zumindest an den Bund überwiesen werden und nicht bei den angeführten Institutionen verbleiben, um zu verhindern, dass das Gesetz in einzelnen Bereichen zu Mindereinnahmen für den Staat führt.

In den Erläuterungen wird auf Seite 2 festgehalten, dass „zusätzliche Leistungen, die auf gängigen Pensionskassenregelungen beruhen, nicht als Sonderpensionen gewertet werden“. In § 50 Abs.8 ORF-Gesetz wird jedoch die Pensions-Betriebsvereinbarung (PBV3) des Österreichischen Rundfunks angeführt. Diese Betriebsvereinbarung regelt keine direkte Leistungszusage, sondern den Übertritt in eine Pensionskasse. Die PBV3 ist die „Pensions-Betriebsvereinbarung 3 über die Übertragung erworbener Pensionsanwartschaften an eine überbetriebliche Pensionskasse“. Leistungen aus dieser Pensionskasse sind in der Leistungsphase beitragsorientiert. Den Leistungsberechtigten ist keine bestimmte Pensionshöhe garantiert, sondern der/die Einzelne trägt das volle Veranlagungsrisiko. Der ÖGB fordert daher, dass aus § 50 Abs. 8 die Formulierung „oder der Pensions-Betriebsvereinbarung (PBV3)“ gestrichen wird, da auch in der angeführten Gesetzesbe-

stimmung ausdrücklich auf direkte Leistungszusagen Bezug genommen wird und es somit nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen dürfte, diese Betriebsvereinbarung in den vorliegenden Gesetzesentwurf einzubeziehen.

Der Entwurf zur Änderung der Pensionsordnungen der Österreichischen Nationalbank erscheint ebenfalls widersprüchlich. Während das Pensionsantrittsalter jährlich in 6-Monats-Schritten angehoben werden soll, ist bei der Erhöhung der erforderlichen Dienstjahre von bisher 35 auf zukünftig 38 keinerlei Übergangsfrist vorgesehen. Dies würde dazu führen, dass manche MitarbeiterInnen bereits ab 2015 erst drei Jahre später als nach der derzeitigen Rechtslage in Pension gehen könnten, obwohl für die Anhebung des Pensionsantrittsalters eine schrittweise Erhöhung vorgesehen ist. Der ÖGB schlägt daher vor, dass auch in Bezug auf die Anhebung der erforderlichen Dienstjahre eine Übergangsregelung festgelegt wird.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich der Betriebsrat und das Direktorium der Österreichischen Nationalbank auf maßgebliche Änderungen bei den Dienstrechten DB I und II geeinigt haben, denen die Mehrzahl der Beschäftigten bis Mitte April zugestimmt haben und die den gesetzlichen Änderungen auf einzelvertraglicher Basis sehr nahe kommen. Der ÖGB regt daher an, zu prüfen, ob bei den betroffenen KollegInnen, die der Vertragsänderung zugestimmt haben, ein gesetzlicher Eingriff notwendig ist.

Der Entwurf regelt die Einführung bzw. Erhöhung von Pensionssicherungsbeiträgen, bedauerlicherweise wird jedoch nicht gleichzeitig das Problem von Pensionssicherungsbeiträgen bei niedrigen Pensionsleistungen gelöst. BezieherInnen von niedrigen Pensionsleistungen ist die Bezahlung von Pensionssicherungsbeiträgen schwer bis kaum erklärbar. Aus Sicht des ÖGB hätte man im Sinne eines ausgeglichenen Gesamtpaketes die Einführung bzw. Erhöhung von Pensionssicherungsbeiträgen bei hohen Bezügen zum Anlass nehmen sollen, die Pensionssicherungsbeiträge bei niedrigen Pensionsleistungen abzuschaffen oder zumindest zu reduzieren.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär